

(vgl. unten § 19) die Schaffung besonderer Verwaltungsorgane nötig gemacht haben.

## 2. Der Umfang der Völkerrechtsgemeinschaft.

Der Staat, der die Normen des Völkerrechts als für sich verbindlich anerkennt und zugleich die Bürgschaft für ihre Befolgung bietet, kann die Aufnahme in die Völkerrechtsgemeinschaft beanspruchen. Diese aber entscheidet allein darüber, ob jene Voraussetzungen gegeben sind.

Dem geschichtlichen Ursprung nach ist das Völkerrecht das Recht der „christlich europäischen“ Staaten. Und noch bis zum Ausbruch des Weltkrieges pflegte man von dem „europäischen Konzert“ zu sprechen. Aber längst hat die Völkerrechtsgemeinschaft sich ausgedehnt über Europa hinaus. Zunächst sind es die Vereinigten Staaten Nordamerikas gewesen, die 1783 in die Gemeinschaft eintraten. In den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts folgten die selbständig gewordenen Staaten Süd- und Mittelamerikas. Heute umfaßt sie nicht nur die über die ganze bewohnte Erde ausgedehnten Schutzherrschaften und Kolonien der europäischen Mächte, sondern auch christliche Staaten in anderen Weltteilen.

Aber auch die Beschränkung auf die christlichen Staaten ist aufgegeben. Die Aufnahme der Türkei in das „europäische Konzert“, ausgesprochen durch Art. 7 der Pariser Kongreßakte 1856 (siehe Anhang) hat zwar zunächst zu der völligen Gleichstellung mit den übrigen Mächten nicht geführt; aber seitdem die Türkei im Juli 1908 in die Reihe der Verfassungsstaaten eingetreten ist (Wiederherstellung der Verfassung von 1876), war der Verzicht der Mächte auf die Gerichtsbarkeit ihrer Konsuln (unten § 16) nur mehr eine Frage der Zeit. Es konnte daher nicht überraschen, daß die Türkei den Weltkrieg dazu benutzte, diese Gerichtsbarkeit mit Wirkung vom 1. Oktober ab aufzuheben und damit die Gleichstellung mit den übrigen Mächten herbeizuführen. Durch die deutsch-türkischen Rechtsverträge vom 10. Januar 1917 hat die neue Rechtslage die Anerkennung des Deutschen Reichs gefunden.<sup>1)</sup>

Rascher hat sich der Eintritt Japans in die Völkerrechtsgemeinschaft vollzogen. Japan hatte seit 1854 das Land wenigstens teilweise dem Verkehr erschlossen und durch eine Reihe von Verträgen (grundlegend der Vertrag mit den Vereinigten Staaten vom 31. März 1854) seine Rechtsstellung zu den übrigen Mächten geregelt. Aber erst mit der Beseitigung des Lehenstaates (des Shogunats) und der Wiederaufrichtung der kaiserlichen Herrschaft (des Mikado) im Jahre 1868 beginnt die Zeit eines über alles Erwarteten raschen und glänzenden Auf-

1) Sitzung des Deutschen Reichstages vom 10. Mai 1917.